

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum

55545 Bad Kreuznach,

29.06.2017

DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück

Rüdesheimerstrasse 60-68

Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde

Telefon: 0671-820-555

Flurbereinigung Nierstein-Plateau Projekt II,

Telefax: 0671-820-500

Flurbereinigung Nierstein-Plateau Projekt III,

Flurbereinigung Nierstein-Plateau Projekt IV

und Flurbereinigung Nierstein-Plateau

Aktenzeichen:

Internet: www.dlr.rlp.de

91644-HA2.3, 91752-HA2.3., 91806-HA2.3 und

91439-HA2.3

Flurbereinigung Nierstein-Plateau Änderungsbeschluss

Flurbereinigung Nierstein-Plateau – 8. Änderung

Flurbereinigung Nierstein-Plateau Projekt II – 5. Änderung

Flurbereinigung Nierstein-Plateau Projekt III – 2. Änderung

Flurbereinigung Nierstein-Plateau Projekt IV – 2. Änderung

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794))

Hiermit werden die durch Beschluss vom 24.04.2007 festgestellten, mit den Beschlüssen vom 25.09.2012 und 22.08.2014 abgeteilten und zuletzt durch Beschluss vom 17.06.2016 geänderten Gebiete der Flurbereinigungsverfahrens Nierstein-Plateau, Nierstein-Plateau Projekt II, Nierstein-Plateau Projekt III und Nierstein-Plateau Projekt IV, Landkreis Mainz-Bingen, wie folgt geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet **Nierstein-Plateau Projekt II wird folgendes Grundstück zugezogen:**

Nierstein	2	582
-----------	---	-----

1.2 Zum Flurbereinigungsgebiet **Nierstein-Plateau Projekt III werden folgende Grundstücke zugezogen:**

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Nierstein	9	155, 156 und 184

Nierstein	10	12, 25, 26, 79, 140, 141, 186, 187, 208, 230, 239, 253, 335, 336, 361, 364, 368/3 und 369
Nierstein	11	87/5, 87/7, 124/7 und 124/9
Nierstein	12	146
Nierstein	13	549/1
Nierstein	18	214, 215, 227 und 267
Nierstein	19	34/4
Nierstein	20	213
Nierstein	28	8
Nierstein	30	13/1 und 44/6
Nierstein	31	65
Nierstein	32	15 und 16
Nierstein	33	93, 101, 128 und 136
Nierstein	34	161, 166 und 182
Schwabsburg	11	66/4
Schwabsburg	16	56
Schwabsburg	31	65

1.3 Vom Flurbereinigungsgebiet **Nierstein-Plateau Projekt III** wird folgendes Grundstück **ausgeschlossen**:

Nierstein	2	582
-----------	---	-----

1.4 Zum Flurbereinigungsgebiet **Nierstein-Plateau Projekt IV** werden folgende Grundstücke **zugezogen**:

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Nierstein	13	128 – 130, 142 – 147, 194 und 213

1.5 Vom Flurbereinigungsgebiet **Nierstein-Plateau Projekt IV** werden folgende Grundstücke **ausgeschlossen**:

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Nierstein	13	549/2

1.6 Vom Flurbereinigungsgebiet **Nierstein-Plateau** werden folgende Grundstücke **ausgeschlossen**:

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Nierstein	18	214, 215, 227 und 267
Nierstein	19	34/4
Nierstein	20	213

1.7 Zum Flurbereinigungsgebiet **Nierstein-Plateau** werden folgende Grundstücke **zugezogen**:

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Nierstein	17	177

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

3.1 Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet nach 1.1 zugezogenen Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Teilungsbeschluss vom 25.09.2012 entstandenen

“Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Nierstein-Plateau Projekt II”

3.2 Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet nach 1.2 zugezogenen Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Teilungsbeschluss vom 22.08.2014 entstandenen

“Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Nierstein-Plateau Projekt III”

3.3 Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet nach 1.4 zugezogenen Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Teilungsbeschluss vom 22.08.2014 entstandenen

“Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Nierstein-Plateau Projekt IV”

3.4 Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet nach 1.7 zugezogenen Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 24.04.2007 entstandenen

“Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung -Nierstein Plateau”

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der von der Landwirtschaftsbehörde zu genehmigende Umbruch von Grünlandflächen bedarf zusätzlich der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S.1298), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück,
Rüdesheimer-Strasse 60-68, 55545 Bad - Kreuznach

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet Nierstein-Plateau Projekt II mit rund 69 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Vergrößerung von unter 1 ha.

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet Nierstein-Plateau Projekt III mit rund 87 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Vergrößerung von etwa 6 ha.

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet Nierstein-Plateau Projekt IV mit rund 67 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen keine Flächenveränderung.

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet Nierstein-Plateau mit rund 167 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Verkleinerung von unter 1 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Nierstein-Plateau Projekt II, Nierstein-Plateau Projekt III, Nierstein-Plateau Projekt IV und Nierstein-Plateau hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebiets in seiner Sitzung am 28.03.2017 zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines Bodenordnungsverfahrens sind mit der Anhörung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

2.2.1 Die nachfolgenden Flurstücke sind Flurstücke die zu Tausch- oder Kaufzwecken im Flurbereinigungsverfahren Nierstein-Plateau Projekt I oder II zugezogen waren und nun nach rechtskräftiger Ausführungsanordnung in die jeweiligen Ursprungsabschnitte zurückgeführt werden.

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Nierstein	9	155 und 156
Nierstein	10	12, 25, 26, 79, 140, 141, 186, 187, 208, 230, 239, 253, 335, 336, 361, 364, 368/3 und 369
Nierstein	13	128, 129 130, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 194 und 213
Nierstein	17	177

2.2.2 Die nachfolgenden Flurstücke sind Flurstücke die zu Tausch- oder Kaufzwecken im Flurbereinigungsverfahren Nierstein-Plateau Projekt III zugezogen werden.

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Nierstein	9	184
Nierstein	11	87/5, 87/7, 124/7 und 124/9
Nierstein	12	146
Nierstein	18	214, 215, 227 und 267
Nierstein	19	34/4
Nierstein	20	213
Nierstein	28	8

Nierstein	30	13/1 und 44/6
Nierstein	32	15 und 16
Nierstein	33	93, 101, 128 und 136
Schwabsburg	11	66/4
Schwabsburg	16	56
Schwabsburg	31	65

2.2.3 Die nachfolgenden Flurstücke sind Wegeflurstücke die zugezogen werden, damit im Bereich der Verfahrensgrenze sinnvolle wegebauliche Anschlussmaßnahmen des neuen Wegenetzes an das umliegende Wegenetz vorgenommen werden können

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Nierstein	13	549/2
Nierstein	31	65
Nierstein	34	161, 166 und 182

2.2.4 Das nachfolgende Flurstück wird aus Projekt III ausgeschlossen und in Projekt II zugezogen da ein Tausch stattgefunden hat, es aber versäumt wurde das Flurstück im Änderungsbeschluss vom 17.06.2016 aufzuführen.

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Nierstein	2	582

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des Bodenordnungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück,
Rüdesheimer-Strasse 60-68, 55545 Bad - Kreuznach

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück,
Schloßplatz 10, 55469 Simmern

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der **ADD** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/Elektronische-Kommunikation/ ausgeführt sind.

Im Auftrag

gez.

Nina Lux